



**Satzung**  
**über die Bestattungsgebühren**  
**in der Stadt Schwabmünchen**  
**(Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)**

**Vom 07.12.2005**

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Benutzung aller im Gebiet der Stadt Schwabmünchen gelegenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist,
2. derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat (Besteller).

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Zur Gebührenerhebung sind die Stadt Schwabmünchen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Stadt getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt. Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.



## **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach den §§ 5 bis 8 dieser Satzung.

## **Teil II Die Gebühren im Einzelnen**

### **§ 5 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 11 BestSatzung) für

1. Gräber im städtischen Friedhof Schwabmünchen bei

a) Belegung einer Reihengrabstätte (§ 7 BestSatzung)

- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 160,-- €
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 280,-- €

b) Belegung einer Familienwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung)

- im Friedhofteil West
  - mit 2 Grabstellen 1.060,-- €
  - mit 3 Grabstellen 1.160,-- €
  - mit 4 Grabstellen 1.280,-- €
- im Friedhofteil Ost 1.280,-- €

c) Belegung einer Einzelwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung)

- im Friedhofteil West 520,-- €
- im Friedhofteil Ost 780,-- €

d) Urnengrabstätten (§ 9 BestSatzung)

- bei Belegung einer Reihengrabstätte 260,-- €
- bei Belegung einer Wahlgrabstätte 520,-- €

Bei der Beisetzung von Aschenurnen in Grabstätten für Erdbeisetzungen richten sich die Grabgebühren nach Nummer 1 Buchstaben a) bis c) und Nummern 2 bis 4.

2. Gräber im Friedhof des Stadtteiles Klimmach bei

- a) Belegung einer Familienwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 1.060,-- €
- b) Belegung einer Einzelwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 520,-- €

3. Gräber im Friedhof des Stadtteiles Mittelstetten bei

- a) Belegung einer Familienwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 1.060,-- €
- b) Belegung einer Einzelwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 520,-- €

4. Gräber im Friedhof des Stadtteiles Schwabegg bei

- a) Belegung einer Familienwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 1.060,-- €
- b) Belegung einer Einzelwahlgrabstätte (§ 8 BestSatzung) 520,-- €

(2) Soll in einer Wahlgrabstätte (§§ 8 und 9 BestSatzung) eine zweite Leiche oder Asche beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 23 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechtes (§ 11 BestSatzung) hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder



Asche eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Absatz 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

(3) Die Aufstiftungsgebühr (§ 11 Abs. 3 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufstiftung geltenden Sätzen erhoben. Die Höhe der Aufstiftungsgebühr richtet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit.

(4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

## § 6 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung eines städtischen Leichenhauses  
(einschließlich Reinigung) 51,-- €
  - wenn nur eine Aschurne aufbewahrt wird 23,-- €
2. Annahme bzw. Herausgabe von Leichen bei Fremdüberführungen durch den Leichenversorger
  - während der Dienstzeit 28,-- €
  - außerhalb der Dienstzeit 49,-- €
3. Gebühr für die Herstellung eines
  - Normalgrabes 231,-- €
  - Tiefgrabes 279,-- €
  - Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen 72,-- €
  - Urnengrabes 41,-- €

(Bei Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren, Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Körper- und Leichenteilen werden die Herstellungsgebühren für Normal- und Tiefgräber nur zur Hälfte erhoben)

4. Gebühr für die Dienstleistung des Leichenversorgers (einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Schließen des Grabes usw.) bei einer
  - Erdbestattung 165,-- €
  - Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 72,-- €

(Bei Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren, Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Körper- und Leichenteilen werden diese Gebühren nur zur Hälfte erhoben)

- Urnenbestattung 33,-- €
- Aufbahrung und Trauerfeier vor Überführung nach Auswärts  
(z.B. bei Einäscherung) 125,-- €

5. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.



## **§ 7 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für Ausgrabung
  - a) einer Leiche einschließlich Umsargung 230,-- €
  - b) einer Aschenurne 54,-- €zuzüglich der Gebühr entsprechend § 6 Nr. 3 für die Graböffnung
2. Wiederbeisetzung von Leichen nach Ausgrabung 155,-- €  
zuzüglich der Gebühr entsprechend § 6 Nr. 3 für die Graböffnung
3. Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten oder von Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen in einem Grabfeld (auch nach Einäscherung) 150,-- €
4. Für vorhandene von der Stadt errichtete Fundamente für Grabmale werden die anteiligen Gesteungskosten je Grabstätte erhoben.

## **§ 8 Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren**

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren
  - a) für Bestattungen (einschließlich Ausstellung eines Grabbriefes) 64,-- €
  - b) für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit Ausstellung eines neuen Grabbriefes 33,-- €
2. Genehmigung gem. § 28 Abs. 1 und 3 BestSatzung zur Vornahme von Arbeiten in den städtischen Friedhöfen durch
  - a) Bildhauer und Steinmetze 64,-- €
  - b) Gärtner und andere Gewerbetreibende 51,-- €
3. Genehmigung von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung 5,-- € bis 51,-- €

## **Teil III Schlussvorschriften**

### **§ 9 Übergangsregelung**

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren keine weiteren Gebühren erhoben.



## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Schwabmünchen vom 26. Februar 2003 außer Kraft.

Schwabmünchen, 07.12.2005  
Stadt

Neumann  
Erster Bürgermeister